

Brüssel, den 11. Februar 2026
(OR. en)

6228/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0010(COD)

CODEC 205
ECOFIN 186
RELEX 189
FIN 247
COEST 132
PE 22
ECB

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Februar 2026)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 4. Februar 2026 bestätigt, dass der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen wird, wenn das Europäische Parlament den oben genannten Kommissionsvorschlag ohne Änderungen annimmt¹.

Nachdem das Plenum des Europäischen Parlaments den Antrag der Fraktion der Europäischen Volkspartei (PPE), der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten (S&D) und der Fraktion Renew Europe auf ein weiteres Vorgehen gemäß Artikel 170 Absatz 6 der Geschäftsordnung (Dringlichkeitsverfahren) am 20. Januar 2026 gebilligt hatte, haben der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und der Haushaltsausschuss (BUDG) gemeinsam vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag ohne Änderungen anzunehmen.

¹ Dok. ST 6194/26.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat am 11. Februar 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag übernommen. Dieser Standpunkt ist in der legislativen Entschließung enthalten.

Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments (siehe Anlage) zu billigen und damit die erste Lesung für beide Organe zum Abschluss zu bringen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

P10_TA(2026)0036

Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2026)0022 – C10-0006/2026 – 2026/0010(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0006/2026),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. Februar 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2022 kündigte der Präsident der Russischen Föderation eine „militärische Spezialoperation“ in der Ukraine an, und die russischen Streitkräfte begannen einen grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dieser rechtswidrige Angriffskrieg stellt eine eklatante Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie einen Verstoß gegen das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt, das eine grundlegende Regel des Völkerrechts ist, und gegen andere Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar.
- (2) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale, finanzielle und militärische Widerstandsfähigkeit der Ukraine mobilisiert. Diese Unterstützung umfasst sowohl Unterstützung aus dem Unionshaushalt, einschließlich der außerordentlichen Makrofinanzhilfe und der Unterstützung der Europäischen Investitionsbank sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt garantiert werden, als auch weitere finanzielle Unterstützung von den Mitgliedstaaten.

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die Fazilität für die Ukraine eingerichtet – ein außerordentliches mittelfristiges Instrument, in dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt wird und das für Koordinierung und Effizienz sorgt. Die Ukraine-Fazilität wurde für den Zeitraum 2024 bis 2027 eingerichtet, um dazu beizutragen, den Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken, der Erholung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung des Landes Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.
- (4) Am ...⁺ wurde die Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates³⁺⁺ angenommen, mit der die Unterstützung der Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 in Form eines Unterstützungsdarlehens für die Ukraine ermöglicht wird, das mit den von Russland geschuldete Reparationen zurückzuzahlen ist.

² Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme der Verordnung in Dokument PE-CONS 6/26 (2026/0008(COD)) einfügen.

³ Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (ABl. L ..., ELI: ...).

⁺⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 6/26 (2026/0008(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle und ELI-Kennung der genannten Verordnung einfügen.

- (5) Um das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine im Rahmen der Verordnung (EU) 2026/...⁺ zu erhalten, muss die Ukraine eine nationale Finanzierungsstrategie vorlegen, in der sie ihren Finanzierungsbedarf und ihre Finanzierungsquellen darlegt und deren Bewertung vom Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags gebilligt werden muss. In diesem Durchführungsbeschluss soll der Betrag der Hilfe festgelegt werden, die der Ukraine zur Unterstützung der Umsetzung ihrer Finanzierungsstrategie zur Verfügung gestellt wird, einschließlich des Betrags für die Budgethilfe und des Betrags für die Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie.

⁺ ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in im Dokument PE-CONS 6/26 (2026/0008(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

- (6) Die Ukraine-Fazilität ist ein einziges außerordentliches mittelfristiges Instrument, mit dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt und die Koordinierung und Effizienz sichergestellt werden. Zu ihren Zielen gehört es, die Wahrung der makrofinanziellen Stabilität des Landes zu stützen, in Frieden zur Erholung, zum Wiederaufbau, zur Wiederherstellung und zur Modernisierung des Landes beizutragen, die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weiter zu stärken, die Integration der Ukraine in den Binnenmarkt zu unterstützen und den Beschluss und die Umsetzung politischer, institutioneller, rechtlicher, administrativer, sozialer und wirtschaftlicher Reformen zu unterstützen, die für die Angleichung an die Werte der Union und die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union erforderlich sind, und somit zu Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit für beide Seiten beizutragen. Daher ist es angezeigt, diese Haushaltshilfe aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine über die Fazilität für die Ukraine zu bereitzustellen. Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 sieht Finanzmittel für die Ukraine bei zufriedenstellender Erfüllung der Bedingungen vor, die im Ukraine-Plan festgelegt sind, in dem die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine dargelegt ist. Der Ukraine-Plan sollte aktualisiert werden, um dieser zusätzlichen Budgethilfe Rechnung zu tragen, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Korruptionsbekämpfung.

- (7) Die Verordnung (EU) 2024/792 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie der jüngsten geopolitischen Ereignisse ergibt, wird es als angemessen angesehen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (9) Angesichts der Situation in der Ukraine und damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewendet werden können, sollte die Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Verordnung (EU) 2024/792

Die Verordnung (EU) 2024/792 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Beträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/...⁺⁺ werden als zusätzliche finanzielle Unterstützung gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung in Form von Darlehen durchgeführt und zusätzlich zu den in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Beträgen bereitgestellt.

* Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (ABl. L ..., ELI: ...).“

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 6/26 (2026/0008(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle und ELI-Kennung der genannten Verordnung einfügen.

2. In Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Nach Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 19 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung vereinbart die Kommission mit der Ukraine einen Änderungszusatz oder einen Nachtrag zu der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Darlehensvereinbarung in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Beträge, um die Ausführung der Beträge gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung sicherzustellen; davon ausgenommen sind die Vorschriften über die Laufzeit und die Rückzahlung des Darlehens, einschließlich des Fremdkapitalkostenzuschusses, die der Verordnung (EU) 2026/...⁺ unterliegen.“

⁺ ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in im Dokument PE-CONS 6/26 (2026/0008(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

3. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und vorbehaltlich verfügbarer Mittel können die Finanzierungskosten, die Kosten des Liquiditätsmanagements und die Gebühren für Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen aus der Fazilität entrichtet werden (im Folgenden „Fremdkapitalkostenzuschuss“); davon ausgenommen sind Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen und die Beträge, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/...⁺ bereitgestellt wurden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 wird der Fremdkapitalkostenzuschuss von Kapitel V dieser Verordnung abgedeckt.“

⁺ ABL.: Bitte in den Text die Nummer der in im Dokument PE-CONS 6/26 (2026/0008(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin *Der Präsident/Die Präsidentin*
